

TALENTE
CAMPUS
HERNSTEIN



Kinderschutzkonzept für WORKSHOPS im schulischen und außerschulischen Umfeld

Version: 23.02.2024

SCI.E.S.COM | TALENTE.CAMPUS.HERNSTEIN
Aigner Strasse 8-10, 2561 Hernstein
Mobil: 0664 511 35 80, E-Mail: office@sci-e-s.com
Web: <https://www.sci-e-s.com>

INHALTSVERZEICHNIS

1. Präambel	3
2. Ziel des Schutzkonzeptes	4
3. Grundsätze des Unternehmens	4
4. Begriffsbestimmungen	5
PRÄVENTION	5
MACHT UND MISSBRAUCH	6
SEXUALISIERTE GEWALT	6
GRENZVERLETZUNGEN	6
SEXUELLE GRENZÜBERSCHREITUNGEN	7
STRAFRECHTLICH RELEVANTE HANDLUNGEN	7
SEXUELLE GRENZÜBERSCHREITUNG UNTER KINDERN UND JUGENDLICHEN.....	8
5. Risikofaktoren	8
6. Risikoanalyse	10
7. Prävention	11
8. Persönliche Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	12
Strafregisterbescheinigung Kinder und Jugendfürsorge.....	12
Interne Schulung	12
Maßnahmen.....	12
9. Kinderschutzbeauftragte	13
10. Intervention	13
Kontaktpersonen	13
11. Leitfaden zur Intervention bei Veranstaltungen	14
Beschwerde- und Fallmanagement + TTS Bekadungsakademie	14
Anvertrauen durch Betroffene	14
Einordnung der Verdachtsmomente im Verdachtsfall	15
Grad des Verdachtes	15
Art der sexualisierten Gewalt	15
Dokumentation	15
12. Notfallpläne	16
WAS IST EIN NOTFALL?	16
WAS IST EINE KRISE?.....	16
WAS IST EIN KRISENMANAGEMENT?	16
MEDIZINISCHE NOTFÄLLE	17

NATURKATASTROPHEN.....	17
TECHNISCHE PROBLEME	18
GEWALT.....	18
13. Qualitätsmanagement	19
14. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen.....	20
15. Schlussbemerkung.....	20
16. Anhang.....	20

1. Präambel

Die Workshops sind eine Initiative von SCI.E.S.COM zur Talentförderung im MINT-Sektor und sollen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten neue Kompetenzen zu entwickeln. Getragen von den Grundsätzen der Anerkennung und Wertschätzung der Vielfalt von Talenten junger Menschen wollen unsere Workshops einen Beitrag zu einer nachhaltigen, zukunftsorientierten und innovationsfreundlichen Entwicklung von Österreich leisten.

Von Gewalt, sexuellem Missbrauch und auch der Kindesmisshandlung sind in unserer Gesellschaft zahlreiche Kinder und Jugendliche betroffen, (Weltweit sind Schätzungen zufolge jedes Jahr eine Milliarde Kinder und Jugendliche zwischen zwei und 17 Jahren von physischer, sexueller oder psychischer Gewalt betroffen – das ist jedes zweite Kind. Vgl. Klinikum Ulm) weshalb es essenziell ist ein entsprechendes Schutzkonzept zu entwickeln. Es handelt sich selten um einen einmaligen Vorfall, welcher größtenteils bewusst herbeigeführt wird und bei dem die Ausübung und Ausnutzung von Macht im Vordergrund steht. Die meisten Vorfälle geschehen innerfamiliär und im Kreis der engsten Bezugspersonen. Auch wir stehen bei den Workshops als Bezugspersonen den Kindern und Jugendlichen gegenüber und können Opfer als auch Täterinnen oder Täter bei unserer Tätigkeit, trotz strikten Regeln, Bemühungen und keinerlei bisheriger Vorfälle, nicht restlos ausschließen.

Wir wollen ein Klima schaffen, bei dem sich Kinder und Jugendliche an Personen ihres Vertrauens wenden können und Sicherheit gegeben ist. Betroffenen, welche Gewalt oder/und sexuellen Missbrauch außerhalb unseres Unternehmens erfahren, gilt es Schutz zu bieten und entschieden gegen diese Form der Gewalt einzutreten.

Bei unseren Workshops wird jede Art von Gewalt weder akzeptiert noch toleriert.

Hiermit möchten wir zusätzlich auf die „Keeping Children Safe Standards“ verweisen. In diesem Dokument werden die „Keeping Children Safe“-Standards für den Kinderschutz sowie Anleitungen zur Umsetzung der Standards beschrieben. Die vier Standards sind:

Policy (Richtlinie), People (Personen), Procedures (Verfahren) und Accountability (Rechenschaftspflicht).

- Policy: Es gibt eine schriftliche Kinderschutzrichtlinie/ein schriftliches Schutzkonzept.
- People: Es gibt klare Verantwortungen und Anforderungen an Mitarbeitende, über die diese gut informiert sind.
- Procedures: Quer durch die Organisation werden standardisierte Vorgehensweisen zum Gewaltschutz etabliert. (Bsp: Beschwerde- und Fallmanagement)
- Accountability (Monitoring und Evaluierung): Die Organisation überwacht laufend die Kinderschutzmaßnahmen und überarbeitet das Schutzkonzept regelmäßig.

Diese werden bei SCI.E.S.COM erfüllt.

2. Ziel des Schutzkonzeptes

Dieses Schutzkonzept soll Transparenz als Grundlage für Vertrauen schaffen und allen Verantwortlichen als Unterstützung dienen. Um dies gewährleisten zu können sind sowohl thematische Hintergrundinformationen als auch Handlungspläne enthalten.

Das Ziel ist es Menschen weiterhin für dieses Thema zu sensibilisieren, um gezielt gegen sexualisierte Gewalt vorgehen zu können bzw. diese zu verhindern.

3. Grundsätze des Unternehmens

In unserem Unternehmen werden alle Kinder und Jugendliche unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter, Behinderung, religiöser Überzeugung oder sexueller Orientierung gleichgestellt. Wir sind integrativ und begrüßen Diversität. Unser Handeln wird immer in ihrem besten Interesse und zum Wohle ihrer Entwicklung ausgeführt. Die rechtlichen Grundlagen der UN – Kinderrechtskonvention (UNKRK) und der UN – Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bilden die Grundlage unserer moralischen Ausrichtung. In jedem Planungs- und Handlungsschritt wird das österreichische Gesetz immer sorgfältig befolgt.

SCI.E.S.COM trägt die Verantwortung für alle Folgen unserer Entscheidungen und Handlungen. (Siehe [Persönliche Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter](#))

Empathisches Handeln und das Helfen derjenigen, die unsere Unterstützung benötigen, zählt als Grundlage unseres Unternehmens.

- Wir schützen die Persönlichkeitsrechte, die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen.
- Wir setzen uns aktiv gegen alle Formen von Diskriminierung und Gewalt ein.
- Wir fördern die Mitbestimmung und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.
- Wir respektieren die Vielfalt und Individualität aller Teilnehmenden.
- Wir nehmen unsere Verantwortung als Dienstleister im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, schulischen und außerschulischen Arbeit wahr und handeln entsprechend.

4. Begriffsbestimmungen

- Prävention
- Macht und Missbrauch
- Sexualisierte Gewalt
- Grenzverletzungen
- Sexuelle Grenzüberschreitungen
- Strafrechtlich relevante Handlungen
- Sexuelle Grenzüberschreitung unter Kindern und Jugendlichen

PRÄVENTION

In der Forschung werden zum Thema Prävention drei Formen unterschieden:

1. Primäre Prävention (Vorbeugen):

Es soll im Vorfeld verhindert werden, dass es zu sexualisierter Gewalt kommen kann. Als Beispiel kann man eine Präventionsschulung nennen, welche informiert und Strukturen schafft.

2. Sekundäre Prävention (Eingreifen):

Die sekundäre Prävention setzt ein, wenn die sexuelle Gewalt bereits eingetreten ist und es soll die Grenzüberschreitung möglichst früh aufgedeckt und beendet werden.

Die Benennung und Unterbindung von bestehenden, fortdauernden, sowie die Aufdeckung von zurückliegenden Fällen ist hier essenziell.

3. Tertiäre Prävention (Nachsorgen):

Bei der tertiären Prävention ist die unmittelbare Gefahr bereits abgewendet und es kommt zur Aufarbeitung des Traumas. Hier wird dem oder der Betroffenen geholfen mit der Situation zu leben.

Das Ziel von Prävention ist es, im ersten Schritt der primären Prävention so erfolgreich zu sein, dass die sekundäre oder tertiäre Prävention nicht mehr erforderlich ist.

MACHT UND MISSBRAUCH

Unter dem Begriff „Macht“ verstehen wir, auf das Denken und Verhalten einzelner Personen so einzuwirken, dass diese sich den Ansichten oder Wünschen einer anderen Person unterordnen und entsprechend verhalten.

Als Einflussfaktor einer Machtposition kann man zum Beispiel die Vertrauenswürdigkeit von Menschen in Leitungspositionen nennen. Unter "Machtmissbrauch" verstehen wir den Missbrauch, den eine Verantwortungsträgerin oder ein Verantwortungsträger mit seiner Macht treibt.

SEXUALISIERTE GEWALT

Sexualisierte Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Menschen, sei es Kind, Jugendliche oder Jugendlicher oder Erwachsene und Erwachsener entweder gegen deren oder dessen Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Täterinnen oder Täter nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um die eigenen Bedürfnisse auf Kosten dieser Person zu befriedigen. Dies beinhaltet auch sprachliche und psychische Gewalt. (Vgl. Deegener: „Sexueller Missbrauch an Kindern“, 2014.)

Dazu gehören bei unseren Workshops auch Taten, die unterhalb der Strafbarkeitsschwelle liegen, aber von uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen als Grenzüberschreitung wahrgenommen werden.

Um sexuelle Gewalt klarer definieren zu können, differenzieren wir zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Grenzübertreten und weitergehend strafrechtlich relevanten Handlungen sexualisierter Gewalt.

GRENZVERLETZUNGEN

Grenzverletzungen beschreiben ein vorsätzliches oder unbeabsichtigtes einmaliges Fehlverhalten zufälliger Natur. Diese treten in der Regel aufgrund fehlender persönlicher oder fachlicher Informationen/Reflexionen oder weil konkrete Regelungen nicht deutlich gemacht

wurden auf. Dies kann auch mit der fehlenden Perspektivenübernahme zusammenhängen. Das heißt, eine Person denkt unbewusst, dass das, was gut für sie ist, für die gegenüberstehende Person nicht unangenehm sein kann.

Sexuelle Grenzverletzungen sind in einigen Fällen jedoch systematisches Vorgehen, um weitere Formen sexueller Gewalt ausüben zu können. Wenn dies das Ziel ist, handelt es sich um gezielte Manipulation der Täterin oder des Täters.

Kinder und Jugendliche spüren, ob die eigene Grenze verletzt wird. Grenzverletzungen sind individuell, geschlechtsabhängig und altersabhängig.

Sobald die übergriffige Person die Grenzverletzung erkennt, die als solche anerkennt und alles daransetzt, dieses Verhalten in Zukunft zu unterlassen, ist es möglich Grenzverletzungen zu korrigieren und/oder zu verändern.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Missachtung persönlicher Grenzen
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle
- Missachtung der Intimsphäre

SEXUELLE GRENZÜBERSCHREITUNGEN

Der Grenzübertritt widersetzt sich eklatant gesellschaftlichen Konventionen, Gesetzen und Vorschriften. Er ist zielgerichtet und in der Regel nicht einmalig. Da Widerstände außer Acht gelassen werden, werden die Grenzen der Beteiligten gezielt überschritten. Ebenso ignoriert wird Kritik am beobachteten Verhalten, wie sie etwa von außen geäußert wird. Noch mehr als Grenzverletzungen kann das Überschreiten sexueller Grenzen genutzt werden, um die Zielperson zu manipulieren und sie auf weitere sexualisierte Formen der Gewalt vorzubereiten.

Beispiele für Grenzüberschreitungen:

- Wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien
- Wiederholte abwertende (sexistische) Äußerungen
- Sexistische Spiele, Mutproben oder Aufnahme rituale

STRAFRECHTLICH RELEVANTE HANDLUNGEN

Im österreichischen Strafgesetzbuch ist geregelt, dass Misshandlung und sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und unter bestimmten Voraussetzungen auch gegenüber Jugendlichen verboten sind und eine Straftat darstellen. Das Gesetz schützt die sexuelle Selbstbestimmung von Personen.

- Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt: Exhibitionismus; Voyeurismus; gemeinsames Anschauen von Pornografie beziehungsweise das Versenden pornografischer Fotos an Kinder und Jugendliche; sich vor anderen ausziehen müssen; ständige verbale oder nonverbale Kommentierung der körperlichen Entwicklung der Geschlechtsmerkmale eines Kindes oder einer oder eines Jugendlichen; beim Duschen beobachtet werden; Kinder oder Jugendliche in sozialen Netzwerken belästigen (z.B. auffordern, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen), herstellen oder verbreiten von Bildaufnahmen des Intimbereichs
- Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt: Sexualisierte Küsse; Berührungen an Brust, Gesäß oder Genitalien; Zwang zu sexuellen Handlungen (z.B. Selbstbefriedigung); vaginale oder anale Penetration (d.h. Eindringen mit einem Gegenstand); anale, orale oder genitale Vergewaltigung.

SEXUELLE GRENZÜBERSCHREITUNG UNTER KINDERN UND JUGENDLICHEN

Auch Kinder und Jugendliche können sexuell missbräuchliches Verhalten zeigen. Die Definitionen gelten auch für die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen, bei der die Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse häufig hinter der Erfahrung von Macht, Überlegenheit und Unterwerfung zurücktritt. Der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen erfolgt aus unterschiedlichen Gründen. Es kann nicht von dem oder der sexuell übergriffigen Jugendlichen oder dem klassischen Übergriff gesprochen werden. Faktoren können sein: selbst erlebter sexueller Missbrauch, soziale Unsicherheiten, unsichere Bindungen, Austesten von Grenzen, Einfluss von Gleichaltrigen, Unsicherheiten bei der Kontaktaufnahme, sexuell übergriffiges Verhalten, das als „okay“ akzeptiert wird oder auch der Zugang zu Pornografie. Es müssen Grenzen gesetzt und Übergriffe konsequent bekämpft werden.

5. Risikofaktoren

Überall, wo Kinder und Jugendliche zusammenkommen, kann sexualisierte Gewalt vorkommen. Das bedeutet, auch wenn es bei unseren Workshops noch nie einen Vorfall mit sexualisierter Gewalt gab, wir nicht restlos ausschließen können, dass dies in Zukunft nicht eintritt.

Durch das Arbeiten in Gruppen trägt jeder Sorge dafür, dass die Gruppe achtsam miteinander umgeht. Die Vertrautheit untereinander kann jedoch von potenziellen Täterinnen oder Täter missbraucht und ausgenutzt werden.

Im Folgenden werden potenzielle Betroffene von sexualisierter Gewalt, sowie die Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in Workshops thematisiert. Die Auflistung ist nicht abschließend.

Personengruppen, die sexualisierter Gewalt in Workshops ausgesetzt sein könnten:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die an Workshops teilnehmen.

- Alle Trainer und Trainerinnen

Rollenbedingte Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in Workshops:

- Kinder, Jugendliche mit der Workshopleiterin oder dem Workshopleiter.
- Kinder, Jugendliche mit allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Leiterinnen oder Leiter und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter untereinander.
- Kinder und Jugendliche untereinander.

Strukturelle und informelle Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse in Workshops:

- Leiterinnen oder Leiter haben durch ihre Rolle und Machtbefugnisse gegenüber Kindern, Jugendliche und junge Erwachsenen (Macht durch Aufsichtspflicht).
- Menschen, die über benötigte Ressourcen (Geld, Räume, Material) bestimmen, können Macht auf Verantwortungsträgerinnen oder Verantwortungsträger ausüben, z.B. die Leitung auf Gruppenleiter oder Gruppenleiterinnen.

Vertrauensverhältnisse in Workshops:

- Kursteilnehmerinnen oder Kursteilnehmer gegenüber anderen Kursteilnehmerinnen oder Kursteilnehmer (auch, wenn diese sich noch nicht kennen).
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gegenüber Gruppenleitung.
- Eltern von Mitgliedern gegenüber Gruppenleitung.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander und gegenüber der Leitung

Beispielhaft sind folgend typische Situationen beschrieben, in denen sexualisierte Gewalt bei Workshops unter Umständen begünstigt werden kann.

Bei Workshops:

- Hilfe-/Unterstützungs-Situationen: Kinder und Jugendliche, die sich verletzen, Heimweh haben oder Streit mit der Gruppe haben, vertrauen sich häufig Leitungspersonen an. Diese Situation kann von potenziellen Täterinnen oder Täter ausgenutzt werden, um aktiv übergriffig zu werden.

In Programmeinheiten:

- Alle Situationen, in denen zwei Personen allein sind,
- Hilfe-/Unterstützungs-Situationen,
- Aufgaben, die Grenzverletzungen zulassen,
- Situationen, in denen aufgrund der Gruppendynamik Grenzen nicht eingefordert werden können.

Diese Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie Situationen beschreiben mögliche Risikofaktoren, die unter anderem bei Workshops existieren. Uns ist bewusst, dass wir solche

Situationen nicht komplett vermeiden können, und dass es darüber hinaus noch andere Faktoren gibt, die sexualisierte Gewalt begünstigen. Es ist wichtig, sich der Problematik bewusst zu sein und das Thema auf allen Ebenen zu sensibilisieren und ein Klima zu schaffen, in dem wir gegenseitig auf uns Acht geben.

Folgende Risikobereiche gilt es in regelmäßigen Abständen zu analysieren:

- Auswahl Mitarbeitende
- Personalmanagement (Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse etc.)
- Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden
- Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche
- Konkrete Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen
- Räumlichkeiten
- Tätigkeitsfeld des Unternehmens
- Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen
- Organisationskultur
- Öffentlichkeitsarbeit
- Umgang mit Verdachtsfällen
- Sonstige Risikobereiche

Die Arbeit von SCI.E.S.COM findet in verschiedenen Umgebungen statt, jedoch werden die Risiken der räumlichen Situation und des Settings minimiert, da immer mehrere Personen bzw. Teilnehmer*innen anwesend sind und eine 1:1 Betreuung vermieden wird. Da ein Workshop ausschließlich im Gruppenverbund durchgeführt wird, ist dieses Risiko als gering einzustufen.

6. Risikoanalyse

Um mögliche Risiken innerhalb der Organisation und ihrer Tätigkeiten zu identifizieren, wurde eine Risikoanalyse bezüglich der Arbeit des SCI.E.S.COM in einem partizipativen Verfahren von den Angestellten des Unternehmens durchgeführt.

Verschiedenste Risikobereiche müssen in regelmäßigen Abständen analysiert werden, wie:

- Auswahl der Mitarbeitenden
- Personalmanagement
- Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden
- Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendlichen
- Räumlichkeiten
- Tätigkeitsfeld des Unternehmens
- Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen

- Organisationskultur
- Öffentlichkeitsarbeit
- Umgang mit Verdachtsfällen
- Sonstige Risikobereiche

Die genannten Risikobereiche werden:

- Erhoben,
- Eingestuft,
- Analysiert,
- Ausgewertet.

Um die Sicherheit der Beteiligten zu gewährleisten, findet jährlich eine Risikoanalyse, sowie die Präventionsschulung statt.

7. Prävention

Verhaltenskodex unserer Workshopleiterinnen und Workshopleiter zur Prävention sexualisierter Gewalt:

- Ich respektiere und schätze alle Menschen auf Workshops, mit denen ich im Rahmen meiner Tätigkeit in Kontakt trete. Ich achte deren Persönlichkeit und Würde, sowie die ihrer Angehörigen und auch aller anderen Personen.
- Ich gestalte den Kontakt mit allen Mitgliedern transparent und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich bin mir bewusst, dass jede und jeder persönliche Grenzen hat, die unterschiedlich sind. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen aller. Dabei achte ich ebenfalls auf meine eigenen Grenzen. Die genannten Grundsätze sind für mich im Rahmen aller Kommunikationsformen (z.B. auch bei der Nutzung sozialer Medien) selbstverständlich.
- Ich bin mir bewusst, dass ich als Leiter oder Leiterin eine bestimmte Autorität habe und die Kinder und Jugendlichen mir ein besonderes Vertrauen entgegenbringen. Ich handle deshalb nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten oder das Vertrauen anderer aus. Ich beteilige die Kinder und Jugendlichen nach ihren Möglichkeiten an allen sie betreffenden Entscheidungen.
- Ich nehme Kinder und Jugendliche in ihren Themen ernst, achte ihre Würde, stärke sie in ihrer Persönlichkeit. Ich informiere sie über ihre Rechte und helfe ihnen dabei, diese Rechte einzufordern.
- Ich habe ein waches Auge auf die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Schutzmaßnahmen einzuleiten. Ich beziehe gegen jedes diskriminierende, gewalttätige oder sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Die mir anvertrauten Menschen stehen dabei stets an erster Stelle.

- Ich setze vorhandenen Präventionsmaßnahmen um und kenne die Verfahrenswege bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt sowie die entsprechenden Kontaktpersonen. Ich weiß, dass ich mich jederzeit bei Fragen oder Verdachtsmomenten an diese Personen wenden kann oder Betroffene an diese vermitteln kann.
- Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Kindern und Jugendlichen nicht zulässig sind und disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit **§ 72a SGB VIII** rechtskräftig verurteilt bin und auch kein Ermittlungsverfahren diesbezüglich gegen mich eingeleitet worden ist. Ich verpflichte mich, falls ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, dies meiner oder meinem Vorgesetzten sofort mitzuteilen.

8. Persönliche Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Leiterin oder der Leiter achtet darauf, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, dazu fachlich und persönlich geeignet sind. Um diese persönliche Eignung auch feststellen zu können, nutzen wir folgende Hilfestellungen:

Strafregisterbescheinigung Kinder und Jugendfürsorge

Damit soll verhindert werden, dass einschlägig im Sinne einer Kindeswohlgefährdung vorbestrafte Personen mit Kindern und Jugendlichen in intensiven Kontakt kommen können. Die Strafregisterbescheinigung muss alle zwei Jahre erneut vorgelegt werden. Im Falle einer einschlägigen Eintragung wird die Person aus dem Unternehmen entlassen und von allen Tätigkeiten entbunden. Eine einschlägige Eintragung bedeutet, dass nur Eintragungen von Straftaten berücksichtigt werden, die relevant sind, wie zum Beispiel sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen.

Beim Bewerbungsverfahren ist die Prävention gegen sexualisierte Gewalt bereits Bestandteil (Bewerbungsgespräch, Auswahl, Einarbeitung). In Personalgesprächen wird das Gebiet immer wieder thematisiert und zu Beginn durch den Verhaltenskodex thematisiert.

Interne Schulung

Bei den Workshops achten wir darauf, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen pädagogisch und inhaltlich geschult sind. Dafür gibt es die internen Schulungen, welche von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern absolviert werden müssen.

Maßnahmen

Vor jeder Maßnahme muss für das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt bei dem Leiter sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sensibilisiert werden. Der Leiter ist für die

Umsetzung des Schutzkonzeptes auf der Maßnahme verantwortlich. Dazu gehören die Benennungen der konkreten Ansprechpersonen, Festlegen von Beschwerde- und Meldewegen, Informationen über zuständige Fachberatungsstellen und die Vereinbarung von Verhaltensregeln.

Unsere moralische Ausrichtung basiert auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) sowie den rechtlichen Grundlagen der UN-Kinderrechtskonvention (UNKRK) und der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Das österreichische Gesetz wird in jedem Planungs- und Handlungsschritt stets nach bestem Wissen und Gewissen befolgt.

Es sind jederzeit Reflexionsmöglichkeiten gegeben, wie Teambesprechungen, Möglichkeiten zur Fallbesprechung etc.

9. Kinderschutzbeauftragte

Die Position des ernannten Kinderschutzbeauftragten ist dafür verantwortlich, die Einhaltung der Schutzbestimmungen zu überwachen, Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen durchzuführen, Risiken zu identifizieren und Maßnahmen zu ergreifen, um diese zu minimieren oder zu beseitigen. Der Kinderschutzbeauftragte arbeitet mit anderen Verantwortlichen zusammen, um sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche in allen Bereichen des Unternehmens sicher sind. Er ist auch Ansprechpartner für alle Fragen und Bedenken im Zusammenhang mit dem Kinderschutz.

Name: Herr Mag. Dr. Johannes Leitner, CMC

Tel.: 0664 511 35 80

E-Mail: johannes.leitner@sci-e-s.com

10. Intervention

Ist ein Kind oder Jugendlicher betroffen kann er oder sie sich jederzeit bei den Mitwirkenden melden. Es ist gleich, ob es sich um einen Fall außerhalb der Workshops handelt oder es in Workshops passiert. Gibt ein Kind oder Jugendlicher einen solchen Vorfall bekannt, können und sollen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder die Leitung Unterstützung holen (Kontaktpersonen, professionelle Beratungsstellen etc.) Es können so viele Kontaktpersonen eingeweiht werden, wie nötig sind. Man sollte jedoch darauf achten den Kreis so klein wie möglich zu halten, um Abläufe effizient gestalten zu können und um nicht zu viele Menschen mit dem Vorfall zu belasten.

Die folgende verbindliche Vorgehensweise soll den Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträgern Sicherheit bei der Intervention geben und vor unüberlegten Schritten schützen.

Kontaktpersonen

Im Falle einer Intervention wird eine Fachberatungsstelle hinzugezogen. Die Kontaktaufnahme erfolgt über den Leiter des Unternehmens.

11. Leitfaden zur Intervention bei Veranstaltungen

Wird der Veranstaltungsleitung ein möglicher Fall sexualisierter Gewalt gemeldet, werden folgende Aktionen und Maßnahmen meist parallel gestartet. Am Anfang steht immer die Einordnung der Verdachtsmomente.

Fallbearbeitungen in Fällen sexueller Übergriffe dauern meist länger als ein Workshop. Deshalb ist es essenziell, dass während des Workshops Sofortmaßnahmen (die im Einzelfall zu bestimmen und im Weiteren beschrieben sind) ergriffen werden und nach dem Workshop eine weiterführende Bearbeitung des Falls sichergestellt wird. Durch den Bericht Betroffener, Dritter oder durch eigene Beobachtung ist es möglich von sexualisierter Gewalt zu erfahren.

Beschwerde- und Fallmanagement

Visitenkarten von SCI.E.S.COM werden an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ausgegeben, um die Möglichkeit der Meldung von Beschwerden und Bedenken zu weitergeben zu können.

Meldungen von möglichen Vorfällen können schriftlich an SCI.E.S.COM gesendet werden. Der Schutz von Hinweisgeber oder Hinweisgeberinnen und möglichen Opfern hat dabei höchste Priorität. Bei Meldung eines Vorfalls wird die Situation analysiert und interne Klärung angestrebt.

Anvertrauen durch Betroffene

Berichtet eine betroffene Person über sexualisierter Gewalt ist dies ein großer Vertrauensbeweis und der wichtigste Schritt. Sobald dies eintritt, ist es wichtig, mit einer Fachperson in Absprache zu sein, um bestmöglich für die betroffene Person handeln zu können.

Vertraut sich uns eine oder ein Betroffene oder Betroffener an, beachten wir (Vgl.: VCP, achtsam & aktiv im VCP, 2014):

1. Ruhe bewahren.
2. Dem Kind oder dem oder der Jugendlichen glauben und seine oder ihre Äußerungen ernst nehmen.
3. Nichts versprechen, was anschließend nicht gehalten werden kann, z. B. niemandem etwas davon zu erzählen. Vorgehen mit der oder dem Betroffenen abstimmen.
4. Der oder dem Betroffenen versichern, dass sie oder er an dem Geschehen keine Schuld hat und dass es richtig war, sich mitzuteilen. Keine Vorwürfe machen.
5. Dem Kind oder dem Jugendlichen anbieten, dass sie oder er jederzeit wieder zum Gespräch kommen darf. Akzeptieren, wenn es abgelehnt wird.
6. Nicht versuchen das Erzählte aufzubauschen. Zuhören und versuchen zu verstehen, ohne zu werten. Der Fokus liegt auf der oder dem Betroffenen.

Nach dem Gespräch

1. Das Gespräch vertraulich behandeln. Nur denjenigen davon erzählen, bei denen es wichtig ist.
2. Hilfe holen von einer Fachberatungsstelle
3. Gespräch und den weiteren Prozess dokumentieren.
4. Sicherstellen, dass sich die oder der Betroffene nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt.

Auf keinen Fall

1. Sofort die Eltern der oder des Betroffenen gegen den Willen des Kindes oder des oder der Jugendlichen informieren.
2. Die mutmaßliche Täterin oder den mutmaßlichen Täter informieren, oder ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen initiieren.
3. Sofort die Polizei oder eine Behörde einschalten (abhängig vom konkreten Fall).

Einordnung der Verdachtsmomente im Verdachtsfall

Um die geeigneten Schritte zur Intervention einleiten zu können, ist es wichtig, die sexualisierte Gewalt nach Art und Schwere einzuordnen und den Grad des Verdachts zu bestimmen.

Grad des Verdachtes

- Gibt es Verdachtsmomente, wie sexualisiertes Verhalten oder verdächtige Äußerungen, die an sexualisierte Gewalt denken lassen? Dann handelt es sich um einen **vagen** Verdacht.
- Gibt es erhebliche und plausible Verdachtsmomente, wie detaillierte Berichte oder eindeutiges Einfordern sexueller Handlungen? Dann handelt es sich um einen **begründeten** Verdacht.
- Gibt es direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel, wie Beobachtungen Dritter, Fotos oder Aussagen des oder der Täterin oder Täter? Dann handelt es sich um einen **erwiesenen** Verdacht.
- Lassen sich Verdachtsmomente durch Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet erklären, wie missverständene Äußerungen oder eindeutige Situationen ohne Grenzüberschreitung, ist der Verdacht **unbegründet**.

(Quelle: Anlage 5 der Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin, Jugendrundschriften Nr. 5/2008)

Art der sexualisierten Gewalt

Die Art der Gewalt wird unterschieden zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Grenzüberschreitungen und Straftaten. Handelt es sich um unbeabsichtigte Grenzverletzungen, ist eine pädagogische Intervention angeraten.

Dokumentation

Wie bereits im Leitfaden erwähnt, ist ein wesentlicher Bestandteil bei der Aufklärung von sexualisierter Gewalt der kontinuierliche Dokumentationsprozess. Dieser dient zum einen als Beweis für etwaige gerichtliche Verfahren. Zum anderen können durch eine lückenlose Dokumentation gefallene Entscheidungen zu jeder Zeit transparent nachvollzogen werden, wodurch alle Beteiligten geschützt werden. Bei der Dokumentation müssen sowohl sachliche Informationen (Datum und Uhrzeit, Name des Verfassers, Namen der Beteiligten, möglichst genaue Situationsbeschreibung), als auch wertende Informationen (subjektive Einschätzung und Bewertung der Situation, weiteres

Vorgehen) getrennt voneinander verschriftlicht werden. Ein entsprechender Dokumentationsbogen ist im Anhang zu finden.

12. Notfallpläne

WAS IST EIN NOTFALL?

Ein Notfall hat mit der akuten Gefährdung von Leib und Leben zu tun, Bedrohung, Gewalt, Unfall oder Tod. Ein Notfall stellt ein unkontrollierbares Ereignis dar, das nicht mehr bewältigbar scheint und schweres Leid verursacht. Bei einem Notfall besteht dringender, unmittelbarer und schneller Handlungsbedarf. Es geht um Sicherung und Abwehr von Gefahr und um die Verringerung von Folgewirkungen. Ein Notfall kann zur Krise führen und bedarf eines guten Krisenmanagements. Ein psychologisches Trauma ist die Reaktion einer Betroffenen oder eines Betroffenen auf einen erlebten oder beobachteten Notfall. Dabei hat die betroffene Person selbst schwere Verletzung, Lebensgefahr, drohenden Tod erlebt oder als Augenzeuge beobachtet. Während oder nach dem Ereignis erlebt die Person intensive Angst, Hilflosigkeit oder Entsetzen?

WAS IST EINE KRISE?

Eine Krise ist ein traumatisches Ereignis, das außerhalb der üblichen menschlichen Erfahrung liegt (außergewöhnliches Schadensereignis) und welches die Betroffenen (Opfer, Angehörige, soziales Umfeld und die Helferinnen und Helfer) in ihren Emotionen massiv erschüttert.

Gekennzeichnet ist die krisenhafte Situation durch große Unsicherheit, Angst bis hin zu Panik, Schockreaktionen und Chaos. Dennoch stellt eine Krise keine akute Gefährdung dar.

Beispiele für solche Situationen in der Schule können sein:

- Schweres Unglück bei einem Workshop (z.B. Erdbeben)
- Plötzlicher Tod einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers, einer Workshopleiterin oder eines Workshopleiters
- Suizid(versuch) einer Teilnehmerin, eines Teilnehmers oder Workshopleiterin sowie Workshopleiters
- Sexuelle Übergriffe an Teilnehmerinnen oder Teilnehmern
- Androhung oder Durchführung einer Gewalttat

WAS IST EIN KRISENMANAGEMENT?

Ein gezieltes, situationsangepasstes, Krisenmanagement auf der Grundlage eines workshopspezifischen Krisenplanes ist besonders wichtig, wenn die Veranstaltung mit schwerwiegenden Ereignissen konfrontiert wird, bei denen ihre Teilnehmerinnen oder Teilnehmer sowie Workshopleiterinnen und Workshopleiter direkt oder indirekt betroffen sind.

Es kann dadurch ein rasches, strukturiertes und koordiniertes Vorgehen bei der Krisenbewältigung, bei der Aufarbeitung traumatisierender Ereignisse und bei der Planung längerfristiger Maßnahmen erreicht werden.

Als hilfreich haben sich bewährt:

- Gut funktionierendes Informationsmanagement
- Information und Gespräche mit den Workshopleiterinnen und Workshopleiter, mit den Eltern, mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Rückmeldungen (Teambesprechungen)
- Dokumentation, Gedächtnisprotokolle

WICHTIG: Die Informationsvernetzung muss laufend erfolgen!

MEDIZINISCHE NOTFÄLLE

Medizinischer Notfall eines Kindes

Die Workshopleiterin oder der Workshopleiter ruft umgehend die Rettung, wenn es möglich ist, wird das betroffene Kind von den anderen Teilnehmerinnen oder Teilnehmer abgeschirmt bzw. in einen anderen Raum verlagert. Sollte die Rettung das verletzte Kind mitnehmen müssen, muss der/die Workshopleiterin oder Workshopleiter vor Ort bleiben, da die anderen Kinder weiterhin beaufsichtigt werden müssen.

Medizinischer Notfall des/der Workshopleiterin oder Workshopleiter

Wenn es der Workshopleiterin oder dem Workshopleiter möglich ist, selbst die Rettung rufen.

NATURKATASTROPHEN

Erdbeben

Bei einem leichten Erdbeben wird den Kindern die Situation erklärt. Bei einem stärkeren Erdbeben muss die Workshopleiterin oder der Workshopleiter mit den Kindern im Gebäude Schutz suchen, bis die Kinder an entsprechende verantwortliche Personen übergeben werden können.

Hochwasser

Die Workshopleiterin oder der Workshopleiter muss mit den Kindern im Gebäude bleiben, bis es sicher genug ist das Gebäude zu verlassen und die Kinder an entsprechende verantwortliche Personen übergeben werden können.

Lawine/Muren

Die Workshopleiterin oder der Workshopleiter muss mit den Kindern im Gebäude bleiben, bis es sicher genug ist das Gebäude zu verlassen und die Kinder an entsprechende verantwortliche Personen übergeben werden können.

TECHNISCHE PROBLEME

Stromausfall

Sollte es möglich sein den Workshop fortzuführen, dann wird der Workshop fortgeführt, wenn nicht, müssen die Kinder bis zum Ende des Workshops betreut werden.

Der Feueralarm geht in der Schule los

Die Workshopleiterin oder der Workshopleiter verlässt geschlossen mit den Kindern das Gebäude und sammeln sich am Sammelplatz. Am Sammelplatz werden nochmal alle Kinder durchgezählt, ob alle vollständig sind. Falls der Feueralarm versehentlich durch den Workshop ausgelöst wurde, ist umgehend die Kontaktperson an der Schule zu informieren.

GEWALT

Das Kind hat eine Waffe

Sollte das Kind eine Schusswaffe in den Workshop mitgenommen haben, wird diese ebenfalls konfisziert und zusätzlich wird die Polizei verständigt.

Sollte das Kind ein Messer in den Workshop mitgenommen haben, ist dieses sofort zu konfiszieren, es wird allerdings am Ende vom Workshop wieder zurückgegeben. Überschreitet das Messer die Länge von 8,5 cm, werden die Eltern kontaktiert und gegebenenfalls ebenfalls die Polizei verständigt.

Mobbing

Das Kind wird 1 mal ermahnt, sollte das Kind trotz Ermahnung erneut ein Kind mobben, wird dieses Kind vom Workshop ausgeschlossen und muss umgehend von den Eltern abgeholt werden. Anschließend wird den Eltern der Grund des Ausschlusses erklärt.

Rassismus

Das Kind wird 1 mal ermahnt, sollte das Kind trotz Ermahnung weitere rassistische Äußerungen tätigen, wird dieses Kind vom Workshop ausgeschlossen und muss umgehend von den Eltern abgeholt werden. Anschließend wird den Eltern der Grund des Ausschlusses erklärt.

Antisemitismus

Das Kind wird 1 mal ermahnt, sollte das Kind trotz Ermahnung weitere antisemitische Äußerungen tätigen, wird dieses Kind vom Workshop ausgeschlossen und muss umgehend von den Eltern abgeholt werden. Anschließend wird den Eltern der Grund des Ausschlusses erklärt.

Mutwillige Zerstörung von fremden Eigentum

Das Kind wird 1 mal ermahnt und darüber informiert, dass jeglicher Schaden von den Eltern übernommen werden muss, sollte das Kind es trotz Ermahnung weiteres Eigentum zerstören wird dieses Kind vom Workshop ausgeschlossen und muss umgehend von den Eltern abgeholt werden. Anschließend wird den Eltern der Grund des Ausschlusses erklärt. Der/Die Workshopleiterin oder Workshopleiter muss mit dem Veranstaltungsort Kontakt aufnehmen, um den Schadensfall zu klären.

Schlägerei

Sollte sich eine Schlägerei zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmer ereignen, ist diese sofort abzubrechen. Hier muss die Kursleiterin oder der Kursleiter auch dazwischen gehen. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an der Schlägerei teilgenommen haben, werden sofort vom Workshop ausgeschlossen und müssen umgehend von den Eltern abgeholt werden. Anschließend wird den Eltern der Grund des Ausschlusses erklärt.

Ein Kind wird nicht abgeholt

Sollte ein Kind nicht abgeholt werden muss die Workshopleiterin oder der Workshopleiter das Kind so lange beaufsichtigen, bis dieses von den Eltern abgeholt wird.

13. Qualitätsmanagement

Der Geschäftsführer achtet auf die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes bei Workshops. Zudem überprüft die Leiterin oder der Leiter spätestens alle zwei Jahre, nach einem Verdachtsfall sowie bei gesetzlichen Änderungen und Weiterentwicklungen in der Präventionsarbeit das Schutzkonzept und die Materialien zur Prävention von sexualisierter Gewalt auf ihre Aktualität und Praxistauglichkeit.

14. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Ein entscheidender Faktor bei der Prävention von sexualisierter Gewalt ist die Stärkung der Kinder und Jugendlichen selbst. Ein wichtiges Ziel der Workshops ist es die Kinder und Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Selbstständigkeit zu fördern.

„Kinder und Jugendliche sind Trägerinnen und Träger von Rechten“ (Kinderrechteansatz) und bedürfen besonderen Schutzes“

15. Schlussbemerkung

Das vorliegende Schutzkonzept spiegelt die Werte und Haltung wider, auf deren Grundlage wir unsere Workshops gestalten. Es bietet Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträgern auf allen Ebenen Orientierung und Halt in ihrem Handeln.

Bei den Workshops können sich Kinder und Jugendliche unterstützt und geschützt aufhalten. Das ermöglichen wir wesentlich durch die Umsetzung dieses Konzepts.

16. Anhang

VERHALTENSKODEX ZU DEN WORKSHOPS ZUR PRÄVENTION SEXUALISierter GEWALT

Inklusive Selbstverpflichtungserklärung

Unsere Firma SCI.E.S.COM setzt sich aktiv mit dem Thema sexualisierter Gewalt auseinander. Der vorliegende Verhaltenskodex ist Teil eines Schutzkonzeptes, dass von der Prävention bis zur Intervention alle erforderlichen Aspekte berücksichtigt, um die Workshops zu einem sicheren Ort für alle seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Besucherinnen und Besucher zu machen.

Um den Schutz aller Personen bei den Workshops zu sichern, verpflichten sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch die Leitung zu diesem Verhaltenskodex.

- Ich respektiere und schätze alle Menschen der Workshops, mit denen ich im Rahmen meiner Tätigkeit in Kontakt trete. Ich achte deren Persönlichkeit und Würde sowie die ihrer Angehörigen und auch aller anderen Personen.
- Ich gestalte den Kontakt mit allen Personen transparent und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich bin mir bewusst, dass jede und jeder persönliche Grenzen hat, die unterschiedlich sind. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen aller. Dabei achte ich ebenfalls auf meine eigenen Grenzen. Die genannten Grundsätze sind für mich im Rahmen aller Kommunikationsformen selbstverständlich.
- Ich bin mir bewusst, dass ich als Workshopleiterin oder Workshopleiter eine bestimmte Autorität habe und die Kinder und Jugendlichen mir ein besonderes Vertrauen entgegenbringen. Ich handle deshalb nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten oder das Vertrauen anderer aus. Ich beteilige die Kinder und Jugendlichen nach ihren Möglichkeiten an allen sie betreffenden Entscheidungen.
- Ich nehme Kinder und Jugendliche in ihren Themen ernst, achte ihre Würde, stärke sie in ihrer Persönlichkeit.
- Ich habe ein waches Auge auf die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Schutzmaßnahmen einzuleiten. Ich beziehe gegen jedes diskriminierende, gewalttätige oder sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Die mir anvertrauten Menschen stehen dabei stets an erster Stelle.
- Ich achte ebenso darauf, dass die Kinder und Jugendliche untereinander ihre Persönlichkeitsrechte wahren.
- Ich setze die von SCI.E.S.COM vorhandenen Präventionsmaßnahmen um und kenne die Verfahrenswege bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt sowie die entsprechenden Kontaktpersonen. Ich weiß, dass ich mich jederzeit bei Fragen oder Verdachtsmomenten an diese Personen wenden kann oder Betroffene an diese vermitteln kann.

- Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Kindern und Jugendlichen nicht zulässig sind und disziplinarische, arbeitsrechtliche und strafrechtliche Folgen haben kann.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Bereich der sexualisierten Gewalt rechtskräftig verurteilt bin und auch kein Ermittlungsverfahren diesbezüglich gegen mich eingeleitet worden ist. Ich verpflichte mich, falls ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, dies meinem Vorgesetzten sofort mitzuteilen.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich den Verhaltenskodex an und setze die Inhalte aktiv um.

Datum / Unterschrift

DOKUMENTATION

bei Vermutung von sexueller Gewalt – Erstbeobachter*innendokumentation

Informationen zur eigenen Person

Name	Camp/Funktion

Die folgende handschriftliche Dokumentation soll den Verlauf bis zum tätig werden beschreiben. Alle Beobachtungen und Aussagen sollen so konkret wie möglich und frei von Interpretation dokumentiert werden. Schreibe auch die Dialoge bzw. Aussagen auf.

Informationen zur möglicherweise betroffenen Person

Name	Camp/Funktion

Beobachtung Nr.	Datum/Uhrzeit	Ort	Beobachtung/Aussage	Beteiligte Personen
#				
#				
#				
#				

Informationen zum*zur mutmaßlichen Täter*in

Name der*des mutmaßlichen Täter*in	Camp/Funktion

Die nächsten Schritte:

Gab es ein Gespräch mit der*dem Betroffenen	nein	ja
Absprache/Ergebnis: (Termin/Datum)		
Kontakt mit einer Beratungsstelle	welche	
Wenn ja: Absprache/Ergebnis: (Termin/Datum)		
Wurden weitere Stellen/Personen informiert	nein	ja
Wenn ja: Absprache/Ergebnis: (Termin/Datum)		
Wurde die Polizei informiert?	nein	ja, wann
Gab es ein Gespräch mit der*dem Beschuldigten	nein	ja
Wenn ja: Absprachen/Ergebnis: (Termin/Datum)		

Datum / Unterschrift